



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 4. APRIL 2024

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 12. Dezember 2023

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern

betreffend

EHEMALIGES MUNITIONSLAGER MITHOLZ; SONDIERBOHRUNGEN/BAGGERSCHLITZE IM UMFELD DER ANLAGE

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Mitte von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 12. Dezember 2023 das Gesuch für die Bewilligung von Sondierbohrungen und Baggerschlitten im Umfeld des ehemaligen Munitionslagers Mitholz zur Beurteilung ein. Die Stellungnahme des Amts für Wasser und Abfall (AWA) vom 27. November 2023 war integrierender Bestandteil der Gesuchsunterlagen. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Die Gemeinde Kandergrund reichte ihre Stellungnahme am 22. Dezember 2023 ein.
4. Der Kanton Bern äusserte sich Folgendermassen zum Vorhaben:
 - Stellungnahme des Amts für Wasser und Abfall (AWA) vom 27. November 2023 (Bestandteil der Gesuchsunterlagen)
 - Stellungnahmen der Abteilung Naturgefahren vom 24. Januar und 6. Februar 2024
 - Stellungnahme der Fachstelle Boden vom 25. Januar 2024
 - Stellungnahme der Abteilung Waldrecht vom 2. Februar 2024
 - Stellungnahme der Abteilung Walderhaltung Region Alpen vom 9. Februar 2024
 - Stellungnahme der Abteilung Naturförderung vom 16. Februar 2024
5. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) nahm am 27. Februar 2024 und am 26. März 2024 Stellung.

6. Mit Schreiben vom 4. März 2023 hat die Genehmigungsbehörde die 3. Etappe der Rodungen, für welche eine rechtskräftige Rodungsbewilligung vorliegt (militärische Plangenehmigung vom 29. September 2022 betreffend «Ehemaliges Munitionslager Mitholz; Sicherheits- und Vorbereitungsmassnahmen»), freigegeben.
7. Die Gesuchstellerin nahm am 14. März 2024 zu den eingegangenen Anträgen Stellung und reichte die geforderten ergänzenden Unterlagen und Begründungen in Bezug auf die Anträge (22), (24) und (37) des BAFU ein.
8. Das BAFU äusserte sich mit Schreiben vom 27. März 2024 abschliessend zum Nachtrag der Gesuchstellerin. Es modifizierte Antrag (23) und hielt fest, dass die Anträge (22) und (37) erfüllt seien.
9. Am 3. April 2024 äusserte sich die Gesuchstellerin abschliessend.
10. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben sieht im Zusammenhang mit der vorgesehenen Räumung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz Sondierbohrungen an 39 Standorten, grossmehrheitlich in Waldgebiet, vor. Weiter sind an 93 Standorten Baggerschlitze geplant. Das Vorhaben ist militärisch begründet, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das Generalsekretariat VBS (Genehmigungsbehörde) für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Für die Räumung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz hat der Bundesrat am 16. November 2022 das Objektblatt 02.902, Besondere Anlage Mitholz im Sachplan Militär festgesetzt. Die Sondierbohrungen ausserhalb der Anlage sind eine Vorbereitungsmassnahme für die Räumung des ehemaligen Munitionslagers.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Das Munitionsunglück mit dem Einsturz der Fluh und der Verschüttung des Bahntunnels sowie mit den Auswurf- und Ausblastrichtern während der Explosionsereignisse führten zu einer Verteilung von Munitionsrückständen und Schadstoffen im nahen und weiteren Umfeld des ehemaligen Munitionslagers in Mitholz. Die Ausdehnung und das Ausmass dieser Verteilung im Bereich des Geschiebesammlers sollen nun im Detail untersucht werden.

Die Gesuchstellerin sieht dafür an insgesamt 39 Standorten auf den Parzellen 55, 539, 830 und 1139 in Kandergrund Sondierbohrungen sowie an 93 Standorten Baggerschlitze vor. Diese dienen der Untersuchung der Belastung im Untergrund und des Baugrunds im Abbauperimeter des Munitionslagers Mitholz.

2. Stellungnahme der Gemeinde Kandergrund

Die Gemeinde Kandergrund stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 22. Dezember 2023 vorbehaltlos zu.

3. Stellungnahme des Kantons Bern

Der Kanton Bern formulierte folgende Anträge:

Allgemein

- (1) Die Gesuchstellerin habe die ausführende Bohrfirma über die Auflagen und Hinweise der Bewilligung zu informieren.
- (2) Das Merkblatt «Allgemeine Bedingungen für die Erstellung von Sondierbohrungen» sei zu berücksichtigen.
- (3) Spätestens drei Monate nach Abschluss der Bohrarbeiten seien dem AWA zuhanden des geologischen Archivs die vollständigen Bohrprofile in digitaler Form (PDF) abzuliefern. Vorgaben zum Inhalt gebe das oben erwähnte Merkblatt.
- (4) Nicht mehr benötigte Grundwasserbeobachtungsrohre (Piezometer) müssten fachgerecht rückgebaut werden. Hinweise dazu fänden sich im oben erwähnten Merkblatt. Die Bauherrschaft sei für den Rückbau verantwortlich. Die erfolgte Aufhebung sei dem AWA schriftlich zu melden.

Wassergefahren/Gewässerraum

- (5) Es sei ein einfaches Notfallkonzept Wassergefahren (Beobachtung, Alarmierung, Evakuierung) vorzusehen. Gegebenenfalls könnte die bestehende Notfallplanung Naturgefahren der Feuerwehr/Gemeinde Kandergrund dienlich sein, zu beziehen/einschleichen bei Feuerwehr/Gemeinde Kandergrund.

Wald

- (6) Im Wald ausserhalb der bewilligten temporären Rodungsfläche dürfe kein Abstellen von Maschinen und Material sowie Zwischenlagerung oder Deponie des Bohrgutes oder allfälligen Aushubmaterial erfolgen.
- (7) Die Sondierbohrungen ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche und im Waldrandbereich hätten unter grösstmöglicher Schonung des angrenzenden Waldbodens und -bestandes zu erfolgen.
- (8) Die Zufahrt und die Ausführung der Sondierbohrungen SB-RB2, SB-RB3 und SB-RB4 hätten über das Offenland bzw. vom Offenland aus zu erfolgen.
- (9) Die Zufahrt für die Ausführung der Sondierbohrung SB-RB1 habe über die bestehende Waldstrasse und über den Stegenbach zu erfolgen.
- (10) Die 3 Baggerschlitze ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche und Baggerschlitze im Waldrandbereich hätten unter grösstmöglicher Schonung des angrenzenden Waldbodens und -bestandes zu erfolgen.
- (11) Die Zufahrt und die Ausführung der Baggerschlitze GS-BS3, GS-BS4 und GS-BS15 hätten im Wald über den kürzest möglichen Weg und mit einem Kleinstbagger zu erfolgen.
- (12) Nach Ausführung der Baggerschlitze sei unter Einbezug des zuständigen Försters zu prüfen, ob die temporär beanspruchte Waldfläche mit standortgerechten Strauch- und Baumarten wieder aktiv bestockt werden müsse.
- (13) Im Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche dürften keine Terrainänderungen erfolgen.
- (14) Der bestehende Waldrand dürfe nicht zurückgedrängt werden.

- (15) Allfällig zu fällende Bäume seien durch den zuständigen Förster anzuzeichnen.

Boden

- (16) Grössere Bodenschäden könnten auch ausserhalb der 93 Baggerschlitzstandorte passieren. Vor allem im Bereich der An- und Rückfahrten (Bagger, Bohrgeräte etc.) könnten bei ungünstigen Bodenverhältnissen Verdichtungsschäden entstehen. Daher seien auch die An- und Rückfahrten, wenn immer möglich unter trockenen Bodenverhältnissen durchzuführen.
- (17) Nicht nur bei den Baggerschlitzstandorten, sondern auf sämtlichen temporär beanspruchten Böden müsse die Bodenfruchtbarkeit erhalten bleiben oder nötigenfalls wiederhergestellt werden.
- (18) Die Vollzugshilfe «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen – Bodenschutzmassnahmen auf Baustellen» (BAFU, 2022) sei zu berücksichtigen.
- (19) Sofern für den Projektbereich noch keine qualitativ guten Bodenprofilaufnahmen vorhanden seien, sollten die Baggerschlitzprofile (an repräsentativen Standorten) zusätzlich bodenkundlich nach FAL 24 aufgenommen werden.

Naturförderung

- (20) Die vorgesehenen Massnahmen zum Fledermausschutz seien umzusetzen.

Naturgefahren

- (21) Vor Baubeginn sei ein detailliertes Schutzkonzept Naturgefahren auszuarbeiten.

4. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU hielt in seiner Stellungnahme vom 26. März 2024 fest, dass die kantonalen Anträge (6), (10) und (14) bis (19) in den Anträgen (29), (30), (38) und (39) sinngemäss integriert seien. Zudem formulierte es in seinen beiden Stellungnahmen folgende Anträge¹:

Natur und Landschaft

- (22) Um die Funktionalität des Wildtierkorridors zu erhalten, habe die Gesuchstellerin die Auswirkungen des Vorhabens (insbesondere der Rodung) auf die Wildtiervernetzung mit dem zuständigen Förster und Wildhüter abzuklären und gegebenenfalls Ersatzmassnahmen für die beeinträchtigte Funktionalität zu erarbeiten. Diese seien der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung einzureichen.
- (23) Die Gesuchstellerin habe den Eingriff in den Mitteleuropäischen Halbtrockenrasen zu vermeiden. Falls die Gesuchstellerin auf den Standort angewiesen sei und ein Eingriff innerhalb des Mitteleuropäischen Halbtrockenrasens nicht vermieden werden könne, seien angemessene Wiederherstellungs- und/oder Ersatzmassnahmen zu leisten. Ob diese Massnahmen in die Bilanzierung des «MPV24» integriert werden könnten, habe die Genehmigungsbehörde zu entscheiden. Ansonsten sei die planerische Darstellung der Massnahmen (inkl. Bilanzierung Lebensräume) der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU vor der Erteilung der Plangenehmigung zur Stellungnahme einzureichen.
- (24) Die Gesuchstellerin habe angemessene Wiederherstellungs- und/oder Ersatzmassnahmen für das durch den Baggerschlitz BD-BS4 tangierte mesophile Gebüsch zu leisten. Die planerische Darstellung der Massnahmen (inkl. Bilanzierung) sei der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU vor der Erteilung der Plangenehmigung zur Stellungnahme einzureichen.
- (25) Zum Schutz der Fledermäuse habe die Gesuchstellerin die Rodungsarbeiten ausserhalb des Winterschlafs durchzuführen (nicht während den Monaten mit Frostbedingungen). Die kantonalen Fledermausschutzbeauftragten seien vorgängig zu konsultieren.
- (26) Die Gesuchstellerin habe die Installationsplätze ausserhalb von schützenswerten Lebensräumen nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) zu erstellen. In erster Priorität seien bereits versiegelte Flächen zu wählen. Sollte Vegetation

¹ Auf die Auflistung der formulierten Hinweise wird verzichtet.

tangiert werden, sei im Bereich der Installationsplätze die Vegetation mittels geeigneter Massnahmen (z. B. Bodenplatten) bestmöglich zu schützen. Temporäre Baupisten seien nach Abschluss der Bauarbeiten komplett zurück zu bauen und die Vegetation sei entsprechend dem Ausgangszustand wiederherzustellen.

Wald

- (27) Die kantonalen Anträge (11) bis (13) seien zu berücksichtigen.
- (28) Die Auflagen der Rodungsbewilligung (militärische Plangenehmigung vom 29. September 2022 betreffend «Ehemaliges Munitionslager Mitholz; Sicherheits- und Vorbereitungs-massnahmen») seien einzuhalten.
- (29) Die Gesuchstellerin habe sicherzustellen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der nachteiligen Nutzung und der Unterschreitung des Waldabstands unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- (30) Die Gesuchstellerin habe für die Umsetzung der nachteiligen Nutzung und der Unterschreitung des Waldabstands den kantonalen Forstdienst einzubeziehen. Gegebenenfalls zu fällende Bäume seien durch die zuständige Försterin bzw. den zuständigen Förster vorgängig anzuzeichnen.

Gewässerschutz / Fischerei

- (31) Die Gesuchstellerin habe den zuständigen kantonalen Fischereiaufseher mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anordnungen seien strikt zu befolgen.
- (32) Die Gesuchstellerin habe die Bohrungen ausserhalb der Fischschonzeit gemäss dem bernischen kantonalen Reglement über die Fischerei durchzuführen.
- (33) Die kantonalen Anträge (1) bis (4) seien zu berücksichtigen.
- (34) Die Gesuchstellerin habe sicherzustellen, dass die in der Bohrung verwendeten Stoffe (z. B. in der Bohrspülung) die Grundwasserqualität nicht gefährden.
- (35) Die Gesuchstellerin habe dafür zu sorgen, dass das Projekt für die Aspekte des Grundwasserschutzes durch eine hydrogeologische Fachperson begleitet werde. Diese lege in Absprache mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle die vorgesehenen, verlangten oder sich aufdrängenden Schutzmassnahmen fest, um jegliche Gefährdung des Grundwassers auszuschliessen. Ausserdem definiere sie, ebenfalls in Absprache mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle, ein situationsgerechtes Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositiv sowie ein Unfalldispositiv, welche vor Beginn der Arbeiten einzurichten seien.
- (36) Die Gesuchstellerin habe jeden Vorfall, der möglicherweise Folgen für das Grundwasser habe, der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu melden, damit er entsprechend den Weisungen der Gewässerschutzfachstelle behandelt werden könne.

Störfallvorsorge

- (37) Die Gesuchstellerin habe das Kapitel «Risikoanalyse für Störfallvorsorge und WSUME» zu erarbeiten und die entsprechenden Unterlagen der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU spätestens vor Erteilung der Baufreigabe zur Beurteilung zuzustellen. Bei der Erarbeitung der Grundlagen für den Bereich Störfallvorsorge sei insbesondere den Sondierbohrungen SK-RB3, SK-RB6, SK-RB10, SK-RB11 und SK-RB12 sowie allfälligen Interaktionen (z. B. Erschütterungen) mit möglichen störfallrelevanten Munitionsansammlungen im Bahnstollen Rechnung zu tragen.

Boden

- (38) Die Gesuchstellerin habe die Arbeiten in Konformität mit den Vollzugshilfen «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung» (BAFU, 2021) und «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Boden» (BAFU, 2022) durchzuführen. Die Anweisungen der VSS-Norm SN 640 581 «Erdbau, Boden. Bodenschutz und Bauwesen» (VSS, 2017) und «Boden und Bauen. Stand der Technik» (BAFU, 2015) seien zu beachten.

- (39) Die Gesuchstellerin habe vor Beginn der Arbeiten eine akkreditierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) oder eine anerkannte, ausgewiesene Fachperson (z. B. Liste BBB-BGS, [Fachpersonenverzeichnis](#)) mit der Vorbereitung und Durchführung der bodenrelevanten Arbeiten (inklusive Bodenprofilaufnahmen an repräsentativen Standorten nach der FAL-Methode) zu beauftragen.

Naturgefahren

- (40) Der kantonale Antrag (5) sei zu berücksichtigen.
- (41) Die Gesuchstellerin habe die im Konzept aufgeführten Empfehlungen zu Sicherheitskonzepten und allfälligen weiteren Massnahmen für jeden Sondierstandort für jeden Naturgefahrenprozess umzusetzen.
- (42) Die Gesuchstellerin habe das vorgeschlagene Schutz- und Sicherheitskonzept Naturgefahren für alle Standorte der Baggerschlitze und Bohrungen zu erstellen, welche grundsätzlich in einer Gefahrenzone der Prozesse Wasser und Sturz liegen würden (unabhängig von der Wiederkehrperiode) und nicht nur für diejenigen Standorte, die von sehr häufigen Ereignissen betroffen seien.

5. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Zu den eingegangenen Anträgen nahm die Gesuchstellerin am 14. März und am 3. April 2024 Stellung. Auf ihre Äusserungen wird, soweit entscheidungswesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

6. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. Natur und Landschaft

Vom Vorhaben sind keine Landschafts- oder Biotopinventare des Bundes betroffen. Das Vorhaben tangiert jedoch einen mitteleuropäischen Halbtrockenrasen, mesophile Gebüsche sowie Waldlebensräume der seltenen Waldgesellschaft «Asplenio-(Abieti)-Piceetum», die nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG geschützt sind. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG).

Die Standortgebundenheit der Bohrungen und Baggerschlitze ist unbestritten. Die Gesuchstellerin hielt diesbezüglich in ihrer abschliessenden Stellungnahme fest, dass die Thematik im August 2023 telefonisch mit dem BAFU besprochen worden sei. Im Gespräch sei vereinbart worden, dass eine Bilanzierung über das gesamte Projekt gemacht werde, die ausgeglichen sein müsse. Ein einzelnes Teilprojekt könne eine negative Massnahmenbilanz haben.

Die Gesuchstellerin hielt weiter fest, dass der Ersatz sämtlicher beanspruchter Flächen im kommenden, noch in diesem Jahr vorgesehenen militärischen Plangenehmigungsverfahren für das Gesamtprojekt («MPV 24») ausgewiesen und bilanziert werde. Die von diesem Vorhaben betroffenen geschützten Lebensräume könnten nicht vor Ort ersetzt werden, weil die Flächen später erneut beansprucht würden. Einzelne, losgelöste Ersatzmassnahmen für dieses Projekt würden keinen Sinn machen. Im Rahmen des «MPV 24» würden grossflächige Ersatzmassnahmen vorgeschlagen, sodass die Eingriffe vollumfänglich kompensiert werden können. Die Ersatzmassnahmen seien in Erarbeitung und würden dem BAFU und dem Kanton bis Mitte 2024 vorgestellt. Die zu leistenden Ersatzmassnahmen für das vorliegende Vorhaben würden ausgewiesen und vom Wert der Gesamtbilanz abgezogen. Wo möglich würden die übrigen Ersatzmassnahmen frühzeitig umgesetzt, damit möglichst viele Ersatzlebensräume zur Verfügung stehen, wenn die grossflächigen Eingriffe durch die Bauprojekte beginnen.

Die Genehmigungsbehörde erachtet dieses Vorgehen als zweckdienlich und sinnvoll. Mit einer Auflage wird sichergestellt, dass die Wiederherstellungs- und/oder Ersatzmassnahmen ausnahmsweise zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden. Die Anträge (23) und (24) werden sinngemäss gutgeheissen. Antrag (26) wird gutgeheissen und als Auflage übernommen.

b. Wald

Freigabe Rodung Etappe 3

Im Rahmen dieses militärischen Plangenehmigungsverfahrens hat die Gesuchstellerin um Freigabe von Rodungen der Etappe 3 ersucht. Sämtliche Rodungen wurden mit rechtskräftiger militärischer Plangenehmigung vom 29. September 2022 betreffend «Ehemaliges Munitionslager Mitholz; Sicherheits- und Vorbereitungsmaßnahmen» genehmigt, unter der Auflage, dass Rodungen im Perimeter von Etappe 3 nur bei ausgewiesenem Bedarf und nach Freigabe durch die Genehmigungsbehörde zulässig sind.

Sowohl der Kanton Bern als auch das BAFU waren gemäss den Stellungnahmen vom 2. bzw. 27. Februar 2024 mit der Freigabe der Rodungen von Etappe 3 einverstanden. Da aufgrund des Fledermausschutzes sowie der Brut- und Setzzeit der Vögel nur ein kleines Zeitfenster im März 2024 für die Ausführung der Rodung bestand, hat die Genehmigungsbehörde die Rodungsetappe 3 im Umfang von 23'191 m² (827 m² auf Parzelle 55, 22'364 m² auf Parzelle 830) am 4. März 2024 unter der Auflage freigegeben, dass die Auflagen der Rodungsbewilligung (militärische Plangenehmigung vom 29. September 2022) einzuhalten seien. Die im Zusammenhang mit der Rodung gestellten Anträge des Kantons (20) und des BAFU (22, 25) waren zum Zeitpunkt der Freigabe der Rodungen (4. März 2024) erfüllt, da die Rodungen ausserhalb des Winterschlafs der Fledermäuse durchgeführt wurden und der kantonale Fledermausschutzbeauftragte sowie der Wildhüter vorgängig konsultiert wurden. Die Anträge (20, 22, (25) werden somit als gegenstandslos abgeschrieben. Auch Antrag (28), wonach die Auflagen der rechtskräftigen Rodungsbewilligung einzuhalten seien, wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Unterschreitung des Waldabstands

Der angemessene Mindestabstand von Bauten zum Waldrand wird von den Kantonen vorgeschrieben (Art. 17 des Waldgesetzes, WaG; SR 921.0). Aus wichtigen Gründen können die zuständigen Behörden die Unterschreitung des Mindestabstands nach Art. 17 Abs. 3 WaG unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Die meisten der geplanten Sondierbohrungen und Baggerschlitze befinden sich innerhalb der bewilligten Rodungsfläche von 54'531 m² oder innerhalb des gesetzlichen Waldabstands zur bewilligten Rodungsfläche. Einige Bohrstandorte und Standorte für Baggerschlitze befinden sich ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche und innerhalb des gesetzlichen Waldabstands bzw. direkt am Waldrand.

Das Vorhaben unterschreitet somit den im Kanton Bern zulässigen Waldabstand. Da dies aber die Walderhaltung und Waldbewirtschaftung unter Einhaltung von Auflagen nicht zusätzlich beeinträchtigt und das BAFU sowie der Kanton damit einverstanden sind, wird eine Unterschreitung des Waldabstands als zulässig beurteilt. Der kantonale Antrag (7) sowie die Anträge (29) und (30) des BAFU sind sachgerecht und werden gutgeheissen. Es ergehen die entsprechenden Auflagen im Entscheid.

Die Voraussetzungen für die Ausnahmbewilligung nach Art. 17 Abs. 3 WaG für die Unterschreitung des Waldabstands sind erfüllt und diese wird unter Auflagen erteilt.

Nachteilige Nutzung

Die Standorte GS-BS3, GS-BS4 und GS-BS15 befinden sich im Wald und ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche. Der Kanton geht davon aus, dass keine Baupisten notwendig sind, um zu den genannten Standorten im Wald zu gelangen und diese mittels einem Kleinstbagger ausgeführt werden können. Das BAFU und die Genehmigungsbehörde stützen diese Einschätzung. Bei sorgfältiger Ausführung stören die einmaligen Zufahrten und die Baggerschlitze das Waldgefüge, die Funktionserfüllung und die Bewirtschaftung des Waldes kaum. Sie werden deshalb als nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 WaG beurteilt. Eine Anpassung der Rodungsbewilligung ist nicht notwendig.

Nach Art. 16 Abs. 2 WaG können die zuständigen Behörden nachteilige Nutzungen aus wichtigen Gründen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen. Nach Art. 14 Abs. 2 der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) darf die Bewilligung nur im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Forstbehörde erteilt werden.

Da die Walderhaltung und Waldbewirtschaftung unter Einhaltung der beantragten Auflagen nicht zusätzlich beeinträchtigt wird und das BAFU sowie der Kanton das Vorhaben unter Auflagen als bewilligungsfähig erachten, wird die nachteilige Nutzung als zulässig beurteilt. Die Anträge (8), (9), (11) bis (13), (29) und (30) sind sachgerecht, werden gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Damit ist Antrag (27) des BAFU erfüllt und wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Die Voraussetzungen für die Ausnahmbewilligung nach Art. 16 WaG für eine nachteilige Nutzung sind erfüllt und diese wird unter Auflagen erteilt.

c. Gewässerschutz

Nach Art. 19 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) bedürfen die Erstellung und die Änderung von Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in besonders gefährdeten Bereichen einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können. Nach Art. 32 Abs. 2 Bst. f der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist insbesondere für Bohrungen in den besonders gefährdeten Bereichen eine Bewilligung erforderlich. Für die Erteilung der Bewilligung ist nach Art. 126 Abs. 2 MG die Genehmigungsbehörde zuständig.

Wer in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 29 Abs. 1 GSchV) Anlagen erstellt oder ändert, muss nach Art. 31 Abs. 1 GSchV die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen. Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden (Art. 41c GSchV). Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen (Art. 6 Abs. 1 GSchG).

Das Vorhaben sieht Sondierbohrungen im Gewässerschutzbereich A_u vor. Sieben Sondierbohrungen sind im Gewässerraum diverser Fliessgewässer vorgesehen. Das AWA hat in seiner Stellungnahme festgehalten, dass die Bewilligung zur Ausführung der beantragten Bohrungen unter Auflagen (vgl. Anträge 1 bis 3) erteilt werden könne.

Die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse sind unbestritten. Kanton und BAFU halten fest, dass den Sondierbohrungen und einer Ausnahmbewilligung für Tätigkeiten im Gewässerraum nach Art. 41c GSchV unter Auflagen zugestimmt werden kann. Da die Anträge (1-4, 34-36) sachgerecht sind, werden sie gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Damit ist Antrag (33) des BAFU erfüllt und wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Abschliessend stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für die Sondierbohrungen im Gewässerschutzbereich A_u und im Gewässerraum erfüllt sind. Die Genehmigungsbehörde erteilt die Ausnahmbewilligung nach Art. 32 Abs. 2 Bst. f GSchV i. V. m. Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV i. V. m. Art. 19 Abs. 2 GSchG unter Auflagen.

d. Fischerei

Nach Art. 8 Abs. 1 und 3 Bst. h des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) benötigen Eingriffe in den Grund von Gewässern eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit durch die Eingriffe die Interessen der Fischerei berührt werden können. Für die Erteilung der Bewilligung ist nach Art. 21 Abs. 4 BGF i. V. m. Art. 126 Abs. 2 MG die Genehmigungsbehörde zuständig. Die vorgesehenen Sondierbohrungen innerhalb der Gewässer können Trübungen und Vibrationen verursachen, welche die aquatische Fauna negativ beeinträchtigen können. Da die Eingriffe in die Gewässer die Interessen der Fischerei berühren können, ist eine Bewilligung nach Art. 8 BGF erforderlich.

Das BAFU ist mit der Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung unter Berücksichtigung der Anträge (31) und (32) einverstanden, der Kanton äusserte sich nicht explizit dazu. Die Gesuchstellerin erklärte sich mit den sachgerechten Anträgen einverstanden. Die Anträge werden deshalb gutgeheissen und die Umsetzung mit Auflagen sichergestellt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung nach Art. 8 Abs. 1 BGF sind erfüllt und sie wird unter Auflagen erteilt.

e. Boden

Wer Boden abträgt, muss damit nach Art. 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann, insbesondere müssen Ober- und Unterboden getrennt abgetragen und gelagert werden. Wer Anlagen erstellt, den Boden bewirtschaftet oder anders beansprucht, muss unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften und der Feuchtigkeit des Bodens Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auswählen und einsetzen, dass Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden (Art. 6 VBBo).

Die Anträge (38) und (39) des BAFU bezwecken den Schutz des Bodens im Sinne der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen. Die Anträge werden vorsorglich gutgeheissen und als Auflagen übernommen, obwohl die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und darauf basierender Vollzugshilfen vorausgesetzt wird.

f. Störfallvorsorge

Da Angaben zum Bereich Störfallvorsorge im vorliegenden Gesuchsdossier fehlten, verlangte das BAFU mit Antrag (37), dass die Gesuchstellerin entsprechende Angaben spätestens vor Erteilung der Baufreigabe nachzureichen habe. Die Gesuchstellerin hat ein entsprechendes Dokument erarbeitet (Risikoanalyse vom 8. März 2024) und der Genehmigungsbehörde zuhänden des BAFU zur Beurteilung eingereicht. Das BAFU hielt in seiner Replik vom 27. März 2024 fest, dass Antrag (37) erfüllt sei. Er wird somit als gegenstandslos abgeschrieben.

g. Naturgefahren

Viele der Baggerschlitz- und Bohrungsstandorte befinden sich gemäss der bestehenden Gefahrenbeurteilung in Gefahrenzonen durch gravitative Naturgefahren.

Gemäss BAFU reiche es nicht aus, ein Schutz- und Sicherheitskonzept nur für die Standorte mit sehr häufiger Hochwassergefahr zu erstellen. Es müsse für alle Standorte mit einer bestehenden Wassergefahr (Hochwasser und Murgang) ein Schutz- und Sicherheitskonzept erstellt werden. Der entsprechende kantonale Antrag (5) sei zu berücksichtigen (40). Die Genehmigungsbehörde erachtet die Argumentation des BAFU als nachvollziehbar, weshalb die Anträge (5), (41) und (42) gutgeheissen und die Umsetzung mit einer Auflage sichergestellt wird. Mit der Gutheissung der erwähnten Anträge wird Antrag (21), wonach vor Baubeginn ein detailliertes Schutzkonzept Naturgefahren auszuarbeiten sei, entsprochen. Damit ist auch Antrag (40) erfüllt, welcher als gegenstandslos abgeschrieben wird.

h. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Da die Bohrungen länger als eine Woche dauern und der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung weniger als 300 m beträgt, sind nach der Baulärm-Richtlinie Massnahmen für den Lärmschutz notwendig. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen keine Massnahmenstufe fest.

Aufgrund der lärmigen Bauphase wird die Massnahmenstufe A festgelegt. Die Arbeitszeit hat in der Regel von Mo-Sa 07.00-12.00 Uhr sowie 13.00-17.00 Uhr, ausnahmsweise bis 19.00 Uhr zu dauern. Die Gemeinde Kandergrund und die betroffenen Anwohner sind in angemessener Form über Beginn und Ende der Bohrungen sowie die regulären Arbeitszeiten zu informieren. Dies wird mit einer Auflage sichergestellt.

i. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Im Gesuch ist keine Massnahmenstufe festgehalten. Analog zu anderen militärischen Plangenehmigungen wird nach den Kriterien der Richtlinie die Massnahmenstufe A festgelegt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, vom 12. Dezember 2023, in Sachen

Ehemaliges Munitionslager Mitholz; Sondierbohrungen/Baggerschlitz im Umfeld der Anlage

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Konzept Sondierbohrungen ausserhalb der Anlage vom 1. Dezember 2023 inkl. Beilagen
- Untersuchungskonzept Munition und Schadstoffbelastung vom 14. Juli 2023
- Plan vom 12. Juli 2023: Sondierstandorte im Umfeld des ehem. Munitionslagers
- Schreiben vom 4. März 2024 betreffend Freigabe Rodungen Etappe 3
- Risikoanalyse vom 8. März 2024

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Ausnahmegewilligungen

- 2.1 Die Ausnahmegewilligung nach Art. 16 Abs. 2 WaG für die nachteilige Nutzung von Wald wird unter Auflagen erteilt.
- 2.2 Die Ausnahmegewilligung nach Art. 17 Abs. 3 WaG für die Unterschreitung des Waldabstands wird unter Auflagen erteilt.
- 2.3 Die Ausnahmegewilligung nach Art. 32 Abs. 2 Bst. f GSchV i. V. m. Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV i. V. m. Art. 19 Abs. 2 GSchG für Bohrungen im Gewässerschutzbereich A_u bzw. im Gewässerraum wird unter Auflagen erteilt.
- 2.4 Die fischereirechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 8 BFG wird unter Auflagen erteilt.

3. Bewilligte Bohrungen

Koordinaten Ost/Nord [m]	Bezeichnung	Tiefe	Piezometer	Gewässerschutzbereich	Parzellen-Nr.
2618360 / 1152804	BG-RB1	20 m		A _u	830
2618368 / 1152822	BG-RB2	20 m		A _u	830
2618388 / 1152821	BG-RB3	20 m		A _u	830
2618379 / 1152833	BG-RB4	20 m	x	A _u	830
2618367 / 1152837	BG-RB5	20 m		A _u	830

2618368 / 1152849	BG-RB6	20 m		A _u	830
2618354 / 1152836	BG-RB7	20 m		A _u	830
2618344 / 1152816	BG-RB8	20 m		A _u	830
2618331 / 1152805	BG-RB9	20 m		A _u	830
2618240 / 1152774	BG-RB10	20 m		A _u	690
2618496 / 1152463	SB-RB1	20 m		A _u	1139
2618475 / 1152435	SB-RB2	20 m	x	A _u	539
2618426 / 1152436	SB-RB3	20 m		A _u	539
2618371 / 1152409	SB-RB4	20 m		A _u	539
2618409 / 1152380	SB-RB5	20 m		A _u	64
2618333 / 1152553	SK-RB1	20 m		A _u	830
2618370 / 1152556	SK-RB2	60 m		A _u	830
2618412 / 1152562	SK-RB3	60 m		A _u	830
2618326 / 1152604	SK-RB4	20 m		A _u	830
2618372 / 1152607	SK-RB5	40 m	x	A _u	830
2618408 / 1152609	SK-RB6	60 m		A _u	830
2618317 / 1152660	SK-RB7	20 m		A _u	830
2618348 / 1152665	SK-RB8	60 m		A _u	830
2618386 / 1152671	SK-RB9	60 m		A _u	830
2618417 / 1152696	SK-RB10	80 m		A _u	830
2618419 / 1152672	SK-RB11	80 m	x	A _u	830
2618420 / 1152644	SK-RB12	80 m		A _u	830
2618310 / 1152721	SK-RB13	20 m		A _u	830
2618337 / 1152749	SK-RB14	20 m		A _u	830
2618356 / 1152728	SK-RB15	60 m		A _u	830
2618384 / 1152729	SK-RB16	60 m		A _u	830
2618326 / 1152501	SK-RB17	20 m		A _u	830
2618380 / 1152506	SK-RB18	20 m		A _u	55
2618276 / 1152733	ST-RB1	20 m		A _u	830
2618282 / 1152753	ST-RB2	20 m		A _u	830
2618289 / 1152771	ST-RB3	20 m	x	A _u	830
2618314 / 1152765	ST-RB4	20 m		A _u	830
2618326 / 1152789	ST-RB5	20 m		A _u	830
2618341 / 1152773	ST-RB6	20 m		A _u	830

4. Auflagen

- a. Der Beginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Abschluss sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Kandergrund mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.

- b. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.
- c. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.

Natur und Landschaft

- d. Die Eingriffe in die schützenswerten Lebensräume (mesophile Gebüsch, mitteleuropäischer Halbtrockenrasen, seltene Waldgesellschaft «Asplenio-(Abieti)-Piceetum») sind im Umweltverträglichkeitsbericht des «MPV 24» detailliert zu beschreiben und zu bilanzieren. Um den Eingriff zu kompensieren, sind Ersatzmassnahmen vorzuschlagen, detailliert zu beschreiben und zu bewerten. Die Ersatzmassnahmen sind von der Gesamtbilanz der Ersatzmassnahmen abzuziehen.
- e. Installationsplätze sind ausserhalb von nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG schützenswerten Lebensräumen zu erstellen. In erster Priorität sind bereits versiegelte Flächen zu wählen. Sollte Vegetation tangiert werden, ist im Bereich der Installationsplätze die Vegetation mittels geeigneter Massnahmen (z. B. Bodenplatten) bestmöglich zu schützen. Temporäre Baupisten sind nach Abschluss der Bauarbeiten komplett zurück zu bauen und die Vegetation ist entsprechend dem Ausgangszustand wiederherzustellen.

Wald

- f. Die Arbeiten im Zusammenhang mit der nachteiligen Nutzung und der Unterschreitung des Waldabstands haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubacken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- g. Für die Umsetzung der nachteiligen Nutzung und der Unterschreitung des Waldabstands ist der kantonale Forstdienst einzubeziehen. Gegebenenfalls zu fällende Bäume sind durch den zuständigen Förster vorgängig anzuzeichnen.
- h. Im Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche dürfen keine Terrainveränderungen erfolgen.
- i. Die Zufahrt für die Ausführung der Sondierbohrungen SB-RB2, SB-RB3 und SB-RB4 haben über das Offenland bzw. vom Offenland aus zu erfolgen.
- j. Die Zufahrt für die Ausführung der Sondierbohrung SB-RB1 hat über die bestehende Waldstrasse und über den Stegenbach zu erfolgen.
- k. Die Zufahrt und die Ausführung der Baggerschlitze GS-BS3, GS-BS4 und GS-BS15 haben im Wald über den kürzest möglichen Weg und mit einem Kleinstbagger zu erfolgen.
- l. Nach Ausführung der Baggerschlitze ist unter Einbezug des zuständigen Försters zu prüfen, ob die temporär beanspruchte Waldfläche mit standortgerechten Strauch- und Baumarten wieder aktiv bestockt werden muss.

Gewässerschutz

- m. Das Vorhaben ist durch eine hydrogeologische Fachperson zu begleiten. Diese legt in Absprache mit dem AWA die vorgesehenen, verlangten oder sich aufdrängenden Schutzmassnahmen fest, um jegliche Gefährdung des Grundwassers auszuschliessen. Ausserdem hat sie, ebenfalls in Absprache mit dem AWA, ein situationsgerechtes Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositiv sowie ein Unfalldispositiv zu definieren, welche vor Beginn der Arbeiten einzurichten sind.
- n. Jeder Vorfall, der möglicherweise Folgen für das Grundwasser hat, ist der Genehmigungsbehörde und dem AWA zu melden, damit er entsprechend den Weisungen des AWA behandelt werden kann.
- o. Das Merkblatt «Allgemeine Bedingungen für die Erstellung von Sondierbohrungen» des Kantons Bern ist zu berücksichtigen.

- p. Die ausführenden Bohrfirmen sind über die Auflagen und Hinweise dieser Plangenehmigung zu informieren.
- q. Die in den Bohrungen verwendeten Stoffe dürfen die Grundwasserqualität nicht gefährden.
- r. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Bohrarbeiten sind dem AWA zuhänden des geologischen Archivs die vollständigen Bohrprofile in digitaler Form (PDF), gemäss den Vorgaben des Merkblatts, abzugeben.
- s. Nicht mehr benötigte Grundwasserbeobachtungsrohre (Piezometer) müssen fachgerecht rückgebaut werden. Die erfolgte Aufhebung ist dem AWA schriftlich zu melden.

Fischerei

- t. Der zuständige Fischereiaufseher ist mindestens 2 Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seinen fischereitechnischen Anordnungen sind strikte zu befolgen.
- u. Die Bohrungen sind ausserhalb der Fischschonzeit gemäss dem kantonalen Reglement über die Fischerei durchzuführen.

Boden

- v. Vor Beginn der Arbeiten ist eine akkreditierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) oder eine anerkannte, ausgewiesene Fachperson (z. B. Liste BBB-BGS, [Fachpersonenverzeichnis](#)) mit der Vorbereitung und Durchführung der bodenrelevanten Arbeiten (inklusive Bodenprofilaufnahmen an repräsentativen Standorten nach der FAL-Methode) zu beauftragen.
- w. Die Arbeiten sind in Konformität mit den Vollzugshilfen «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung» (BAFU, 2021) und «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Boden» (BAFU, 2022) durchzuführen. Die Anweisungen der VSS-Norm SN 640 581 «Erdbau, Boden, Bodenschutz und Bauwesen» (VSS, 2017) und «Boden und Bauen. Stand der Technik» (BAFU, 2015) sind zu beachten.

Naturgefahren

- x. Das Schutz- und Sicherheitskonzept Naturgefahren ist für alle Standorte der Baggerschlitz- und Bohrungen zu erstellen, welche grundsätzlich in einer Gefahrenzone der Prozesse Wasser und Sturz liegen, unabhängig von der Wiederkehrperiode und nicht nur für diejenigen Standorte, die von sehr häufigen Ereignissen betroffen sind.

Baulärm

- y. Die Gesuchstellerin hat die Basismassnahmen der Stufe A der Baulärmrichtlinie des BAFU vom 2006 (Stand 2011) umzusetzen. Die Arbeitszeit hat in der Regel von Mo-Sa 07.00-12.00 Uhr sowie 13.00-17.00 Uhr, ausnahmsweise bis 19.00 Uhr zu dauern. Die betroffenen Anwohner sind rechtzeitig in angemessener Form über Beginn und Ende der Bohrungen sowie die regulären Arbeitszeiten zu informieren.

Luftreinhaltung

- z. Die Gesuchstellerin hat die Basismassnahmen der Stufe A der Baurichtlinie Luft des BAFU vom 1. September 2002 (aktualisiert Februar 2016) umzusetzen.

5. Anträge des Kantons Bern

Die Anträge des Kantons Bern werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

6. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

7. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

8. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern (Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern, Stab, Papiermühlestrasse 17v, Postfach, 3000 Bern 22 (R)
- Gemeindeverwaltung Kandergrund, Zrydsbrügg 2E, 3716 Kandergrund (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Sektion UVP
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- Projektleitung Mitholz
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)